

18.12.91

Antrag

der Länder Berlin und Sachsen-Anhalt

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Punkt 24 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziffer 2 der Drucksache 726/1/91 wird hinter Buchstabe f Nummer 3 eine Nummer 4 mit folgendem Text eingefügt:

§ 311 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 sind hinter dem Wort "Ambulatorien" die Worte "Fachambulanzen an Krankenhäusern" einzufügen.

Begründung:

Zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung in den neuen Ländern dienen auch die an kirchlichen Einrichtungen vorhandenen Fachambulanzen, die den Polikliniken und Ambulatorien hinsichtlich der Zulassung zur ambulanten Versorgung bis zum 31.12.1995 gleichgestellt werden müssen.

Die gesetzliche Klarstellung ist erforderlich, da sich die Kassenärztlichen Vereinigungen entgegen dem bei der Abfassung des § 311 Abs. 2 SGB V erkennbar gewordenen gesetzgeberischen Willen weigern, die Fachambulanzen in Krankenhäusern kirchlicher Trägerschaft mit Polikliniken und Ambulatoreen gleichzubehandeln. Es kann

Ausgeliefert am
18. DEZ. 1991

...

nicht hingenommen werden, daß diese Fachambulanzen im Gegensatz zu den bei- den anderen genannten Einrichtungen einem besonderen Zulassungsverfahren unter- worfen werden.